



GEMEINDEAMT RAGNITZ

8413 Gundersdorf 17

UID-Nr.: ATU54024602

Telefon: (03183)8388-0 ♦ Telefax: (03183)8388-5

e-Mail: ade@ragnitz.steiermark.at

GZ: 851/2019/12-Bgm.rauch/eder

Ragnitz, 16.12.2019

VERORDNUNG vom 16.12.2019

mit der die

KANALABGABENORDNUNG der Gemeinde Ragnitz vom 21.07.2011

geändert wird.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,20 % (höchstens 7,5 %) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 13,00.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 7.148.028,61 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.068.698,55 gewährten Beiträgen und Zuschüssen, somit eine Baukostensumme von € 6.079.330,06 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 33.646,28 m zugrunde.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(a) Die laufenden Kanalbenützungsgebühren setzen sich zusammen:

Kanalgrundgebühr und Benützungsgebühr. Für die Berechnung der Kanalgrundgebühr wird die Bruttogeschoßfläche herangezogen. Die Benützungsgebühr wird beim Schmutzwasserkanal nach Einwohnergleichwerten (EGW), welche den Liegenschaften und Betrieben zugeordnet werden, berechnet

(b) Kanalgrundgebühr je m² Bruttogeschoßfläche € 0,75/m²

(2) Als Stichtag für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte gilt der 01. Jänner, der 1. April, der 1. Juli und der 1. Oktober eines jeden Jahres.

Kanalbenützungsgebühren nach Personen im Haushalt (mit Hauptwohnsitz)

je Einwohner 1,00 EGW € 88,60/Pers.

Kanalbenützungsgebühren nach Personen im Haushalt (mit Nebenwohnsitz)

je Einwohner 0,50 EGW € 44,30/Pers.

Die Einwohnergleichwerte werden wie folgt ermittelt:

Gasthäuser, Buschenschenken je 35 m² Betriebsfläche
(tatsächl. Fläche sowie mit Auf- und Abrundung auf ganze EGW) 1,00 EGW

Betriebe, Freiberufler und Ämter je Arbeitnehmer

am Betriebsstandort mehr als 20 Stunden Beschäftigte 0,50 EGW

am Betriebsstandort weniger als 20 Stunden Beschäftigte 0,25 EGW

mobil Beschäftigte (Kraftfahrer, Zusteller) 0,10 EGW

Kindergarten, Schule je 10 Kinder 1,00 EGW

Sportplatz pro Jahr 1,00 EGW

**Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter
365 Nächtigungen** 1,00 EGW

Wochenendhäuser pro Jahr 1,00 EGW

Waschanlage

Waschanlage (Autos) überdacht 10,00 EGW
Waschplatz (frei) 8,00 EGW

Waschanlage mit einer Recyclinganlage

Waschanlage (Auto) überdacht	5,00 EGW
Waschplatz (frei)	4,00 EGW

Friseur

pro Arbeitnehmer	0,50 EGW
zuzüglich pro 50 m ²	1,00 EGW

Diese Änderungen treten mit 01.02.2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


Rudolf Rauch

Kundgemacht am: 16.12.2019
Abgenommen am: